

## FAQ Energiemeldungen

Version 9. April 2024, psc

1) **Was hat es mit der Energiemeldung auf sich? Wieso wurde diese eingeführt?**

Im Rahmen der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2014) wurde unter anderem beschlossen, dass beispielsweise die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen verboten wird und dass der Anteil an fossiler Energie bei der Wärmeerzeugung reduziert werden soll. Um die Einhaltung dieser Vorschriften zu gewährleisten, sind die Kantone angehalten, beim Ersatz eines Wärmeerzeugers entweder eine Melde- oder Baubewilligungspflicht einzuführen. Im Kanton Luzern wurde die Einführung einer reinen Meldepflicht beschlossen.

2) **Entbindet die Energiemeldung von einer Baubewilligung?**

Nein. Nach Eingang der Energiemeldung prüft die Gemeinde, ob eine Baubewilligung benötigt wird oder nicht.

3) **Ein Bauherr oder Planer hat bereits ein Baugesuch eingereicht. Muss er trotzdem noch eine Energiemeldung ausfüllen?**

Ja. Die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) benötigt die technischen Details der Energiemeldung für statistische Auswertungen.

4) **Wie ist bei einem Notfalleinsatz vorzugehen?**

Muss eine Heizung oder ein Boiler notfallmässig ersetzt werden, muss die gesetzlich vorgeschriebene Meldefrist von 20 Tagen nicht abgewartet werden. Die Energiemeldung unter [www.energiemeldungen.lu.ch](http://www.energiemeldungen.lu.ch) ist mit der voraussichtlich neuen Beheizung und dem frühestmöglichen Ausführungsbeginn auszufüllen. Im Feld „Erläuterungen“ ist festzuhalten, dass es sich um einen Notfall handelt. Konnte die Einhaltung der Vorschriften wegen der Dringlichkeit des Ersatzes nicht bereits bei der Energiemeldung nachgewiesen werden, ist die Konformität mit dem Gesetz bis spätestens zum Beginn der nächsten Heizperiode mit der bei der Ausführungsbestätigung nachzuweisen.

5) **Ein Bauherr oder Planer ruft an und meldet, dass er nach dem Abschicken der Meldung einen Fehler bei den technischen Angaben bemerkt hat. Was ist zu tun?**

Der Fehler ist der Gemeinde zu melden. Diese prüft, ob die Korrektur des Fehlers einen Einfluss auf die Baubewilligungspflicht hat. Nach der Ausführung ist der Fehler in der Ausführungsbestätigung zu korrigieren.

**6) Welche Beilagen sind erforderlich?**

Einer Energiemeldung sind in der Regel folgende Dokumente beizulegen.

- Grundriss und/oder Situationsplan
- Technische Angaben der Wärmeerzeuger

Das Vorhaben des Wärmeerzeugersatzes ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Gemeinde kann diese und weitere Dokumente einfordern (SL = Standardlösung).

- Pläne und Berechnung der Energiebezugsfläche (SL 1, SL 7, Biogas)
- Pläne der Bauteile und Berechnung der U-Werte (SL 8, SL 9)
- EN-105 Lüftungstechnische Anlagen (SL 11)

**7) Wieso müssen die Daten im GWR aktualisiert werden?**

Die Aktualität des GWR ist für statistische Auswertungen relevant. Zudem dienen die GWR-Daten als Basis für den Energiespiegel der Gemeinden. Eine Gemeinde mit veralteten GWR-Daten wird daher im Energiespiegel nicht korrekt abgebildet.

**8) Benötigt die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) Kopien der Korrespondenz zwischen der Gemeinde und dem Melder?**

Nein. Die Abteilung Energie der Dienststelle uwe hat zur Aufsicht und für statistische Auswertungen Einsicht in die Energiemeldungen.